



ANTRAG

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 04. APRIL 2020:

Der Ständige Fachausschuss Zucht des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den folgenden Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des ständigen Fachausschuss Zucht bestätigt:

Der ständige Fachausschuss Zucht hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2020 die folgende Ergänzung zur Geschäftsordnung beschlossen:

Auch die stellvertretende Obfrau bzw. der stellvertretende Obmann für Zucht des Landesverbandes muss ein/eine Züchter/in sein. Sie/Er unterstützt und vertritt bei Abwesenheit die Obfrau bzw. den Obmann in allen Aufgaben. Die Regularien der Geschäftsordnung gelten entsprechend für die stellvertretende Obfrau bzw. den stellvertretenden Obmann.

Der Absatz 3 der Geschäftsordnung soll nunmehr lauten:

Die Obfrau bzw. der Obmann für Zucht des Landesverbandes müssen anerkannte Reinzüchter/innen des LV sein. Entsprechend § 14 Abs. 1 der Satzung des LV gehört die Obfrau bzw. der Obmann für Zucht dem erweiterten Vorstand des LV an. Er/Sie wird durch den FA Zucht in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Vertreterversammlung des LV zu bestätigen. Turnusmäßig finden die Wahlen in dem Jahr statt, in dem entsprechend § 11 der Satzung des LV die oder der stellvertretende Vorsitzende zu wählen ist (1. Jahr). Scheidet die Obfrau bzw. der Obmann für Zucht vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl für die Restamtszeit. Die Wahlen müssen mindestens acht Wochen vor der entsprechenden Vertreterversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von fünf Tagen der Geschäftsstelle des LV bekannt zu geben. Weiterhin wählt der FA Zucht eine stellvertretende Obfrau oder einen stellvertretenden Obmann. Auch die stellvertretende Obfrau bzw. der stellvertretende Obmann für



Zuchtwesen des Landesverbandes muss ein/e Züchter/in sein. Sie bzw. er unterstützt und vertritt bei Abwesenheit die Obfrau bzw. den Obmann in allen Aufgaben. Die Regularien der Geschäftsordnung gelten entsprechend für die stellvertretende Obfrau bzw. den stellvertretenden Obmann.

Begründung:

Damit der Fachbereich Zucht auch bei Ausfall des Zuchtobmannes bzw. der Zuchtobfrau tagen kann, ist es wichtig, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu beauftragen, den Fachausschuss weiter zu führen.